



# Ergänzung Corona – Pandemie 2020/21

(letzte Aktualisierung 10.03.2021)

## 1. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

### Wichtigste Maßnahmen zur persönlichen Hygiene

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- **Das Distanzgebot zwischen den Lehrkräften und zwischen Lehrkräften und Eltern oder sonstigen Besuchern oder Praktikanten ist einzuhalten (mindestens 1,5 m Abstand).**
- mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- **gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; vor und nach dem Essen; nach dem Toilettengang oder nach Betreten des Klassenraums) durch
  - a) **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger sind die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände

oder

b) **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.



- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

### c) Alle müssen Mund- Nase-Bedeckung tragen

**Mund-Nasen-Schutz** (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) tragen. Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

### Die Verpflichtung zum Tragen medizinischer Masken in Schule und Unterricht:

Gemäß § 15 Abs. 1 der 6. SARS-CoV-2-EindV sind SuS, Lehrkräfte und Besucher verpflichtet, im Innenbereich eine medizinische Maske zu tragen.

**Es ist erforderlich, dass das Personal im Kontakt zu anderen Erwachsenen (Eltern, Externe usw.) in Pausen auf dem Schulhof eine medizinische Gesichtsmaske trägt.**

Schüler/innen, die ihre medizinische Maske (bzw. ihre Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung), siehe c., Ausnahme gemäß § 2 Abs. 2 der 6.SARS-CoV-2-EindV) vergessen haben oder ihre mitgebrachte nicht mehr nutzen können, soll nach Maßgabe verfügbarer Mittel eine aus dem Schulsozialfonds finanzierte medizinische Maske ausgegeben werden, soweit anderweitig kein Ersatz geschaffen werden kann

### Ausnahmen

Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gelten

- für den durch § 2 Abs. 2 der **6.SARS-CoV-2-EindV** von der Verpflichtung befreiten Personenkreis;
- gemäß § 2 Abs. 4 der **6.SARS-CoV-2-EindV** für Kinder unter 14 Jahren, sofern sie aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können und sie stattdessen verpflichtend eine Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) zu tragen haben; die Feststellung, ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, treffen die Erziehungsberechtigten;
- gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 der **6.SARS-CoV-2-EindV** für
  - alle Schüler/innen während des Sportunterrichts,
  - Schüler/innen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Außenbereich der Schule,
  - Schüler/innen und Lehrkräfte während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume, in denen die medizinische Maske abgenommen werden kann und im Interesse regelmäßiger Tragepausen zur Erholung auch sollte



## 2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

- Bewährte Regelungen zur Einhaltung des Abstandsgebotes und zur Wegeführung in den Schulen werden beibehalten.
- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Lehrkräften sowie zwischen den Lehrkräften und sonstigem Personal an den Schulen ist weiterhin einzuhalten. Dies gilt insbesondere beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt mehrerer Personen z.B. im Lehrerzimmer, in den Vorbereitungsräumen, in Pausenbereichen usw.
- Wegeführungen an den Ein- und Ausgängen der Schule sind eindeutig zu kennzeichnen.
- Der Wechsel von Klassenräumen ist soweit möglich zu vermeiden.
- **Fachunterricht (Nawi, WAT) kann in den dafür vorgesehenen Fachräumen stattfinden.**
- Die Anordnung der Sitzplätze der Schülerinnen und Schüler soll so vorgenommen werden, dass enge Kontakte von Angesicht zu Angesicht während des Unterrichts auf ein Minimum reduziert werden.
- Der Lehrerfisch oder das Lehrerpult in den Unterrichtsräumen sollen nach Möglichkeit so angeordnet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m zur ersten Sitzreihe eingehalten werden kann.
- Im Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung ist zu entscheiden, inwieweit andernfalls durch Abtrennungen aus sichtdurchlässigem, transparentem Material ein Schutz vor groben Tröpfchen durch lautes Sprechen erreicht werden kann.
- Für das Sekretariat und den Hausmeisterraum als Anlaufstation für zahlreiche schulische Belange sind je nach Situation vor Ort besondere Vorkehrungen zu treffen, z. B. das Aufstellen von Hinweisschildern „Bitte nur einzeln eintreten“.

### Lüftung

- **Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht und Aerosolansammlungen entgegengewirkt wird.**
- **Jeder Raum ist mit einer CO2 Ampel ausgestattet!**



- Mehrmals täglich, **mindestens nach jeder Unterrichtsstunde, wenn unterrichtsorganisatorisch möglich, alle 20 Minuten,** ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Diese soll zwischen 3 bis 10 Minuten dauern.
- Eine Fensterlüftung ist vor jeder Raumnutzung und beim Verlassen umzusetzen.
- Aus Sicherheitsgründen müssen die Fenster für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb, wie Ventilatoren (z. B. Standventilatoren), Anlagen zur persönlichen Kühlung (z. B. mobile und Split-Klimaanlagen) oder Erwärmung (z. B. Heizlüfter) in den Räumen ist nur bei Einzelbelegung zulässig, da der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt. Ventilatoren und mobile Klimaanlagen arbeiten in der Regel im Umluftbetrieb und führen im Allgemeinen keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zu.

### 3. Reinigung

- Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.
- Ergänzend dazu gilt:
- Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.
- In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.
- Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.



Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- & Handläufe, • Lichtschalter
- Tische, Stühle, Telefon

#### **4. Außengelände**

- Es wird empfohlen, dass sich SuS besonders in den Pausen möglichst viel im Freien aufhalten.

#### **5. Gegenstände/ Arbeitsmittel**

- Soweit möglich, sind notwendige Arbeitsmittel (Schulbücher und andere Lehrmittel) den SuS sowie den Lehrkräften persönlich zuzuweisen.
- Die Benutzung von technischen Arbeitsmitteln (zB Whiteboards, interaktive Tafeln,...) soll nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft erfolgen. Nach Benutzung sind die Arbeitsmittel zu reinigen.

### **6. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH**

- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.
- Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.



## 6. INFEKTIONSSCHUTZ (auch in den Pausen)

Bei der Organisation des Präsenzunterrichts und der pädagogischen Angebote sind unter anderem folgende Maßgaben zu beachten:

- Bei Covid19-typischen Krankheitszeichen müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben: trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen u.a. Beschäftigte weisen eine Erkrankung durch ärztliches Attest nach, Schüler/innen sind zu entschuldigen.
- Personen, die mit einem nachweislich an COVID-19 Erkrankten in einem Hausstand leben oder Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen bzw. selbst erkrankt sind, dürfen die Schule nicht betreten. Das Nähere dazu ist im Hygieneplan der Schule zu dokumentieren, in der Alltagspraxis zu beachten und in geeigneter Weise regelmäßig ins Bewusstsein der an Schule Beteiligten zu rufen.
- Die Organisation des Unterrichts und des Personaleinsatzes folgt dem Grundsatz, dass aus infektiologischen Gründen nur so viele Lehrkräfte wie nötig in einer Klasse/Lerngruppe unterrichten, aber auch nicht weniger, als aus Gründen der Fachlichkeit des Unterrichts erforderlich sind.

### Durch COVID-19 besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler

- auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht / eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht nicht möglich
- wenn eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten wird, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Distanzlernen

Die für die Lerngruppen festgelegten Pausenzeiten sind unbedingt einzuhalten um z.B. zu vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen.

Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer und in den Lehrerarbeitsräumen/Kopierraum.

Pausen sind bevorzugt im Außenbereich durchzuführen.



## 8. UNTERRICHT/ UNTERRICHTSFORMEN

Der Unterricht ist — soweit möglich — in festen Lerngruppen (Klassen, Kurse) durchzuführen, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen. Die Zuordnung der Lehrkräfte soll so wenige Wechsel wie möglich enthalten, Die methodisch-didaktischen Konzepte müssen an die konkreten Gegebenheiten angepasst werden.

Musikunterricht darf erteilt werden. Auf Chorgesang ist im Unterricht der Schulen zugunsten anderer musikalischer Unterrichtsformate zu verzichten. Das Singen im Unterricht in kleinen Gruppen mit größerem Abstand der Schüler voneinander ist bei ausreichend guter Belüftung oder im Freien möglich.

### Sportunterricht

Der Sportunterricht kann unter Beachtung des Infektionsschutzes stattfinden. **Das Hygienekonzept des betreffenden Schulträgers bzw. Sportstättenbetreibers ist zu beachten.** Die Schulleiterin kann in Abstimmung mit der Fachkonferenz Sport weitere Maßnahmen beschließen.

Sport und Bewegung sind wesentliche Bestandteile einer ganzheitlichen schulischen Bildung. Der Rahmenlehrplan Sport eröffnet vielfältige Möglichkeiten zur Ausübung von Individualsport und bietet Möglichkeiten, auch weitere Inhalte unter Berücksichtigung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen einzubeziehen.

Der Sportunterricht wendet sich an eine **feste Schülergruppe**, die im Klassenunterricht und in der Schule ohnehin in engem räumlichen Kontakt steht. Für den Sportunterricht unter Corona-Bedingungen gibt es insbesondere folgende Bewegungsangebote im Freien:

- Aktivitäten im Freien (z. B. Bewegen auf Rollen, Lauf-, Sprung-, Wurf- und andere körperkontaktfreie Spiele sowie Bewegungsformen),
- Rückschlagspiele, bevorzugt mit dem eigenen Sportgerät, und ggf. Zielschussspiele,
- Sportspiele unter abgewandelten Regeln oder Technik- bzw. Taktik-Training unter Einhaltung der Hygienevorgaben,
- Varianten kleiner Spiele, die unmittelbaren Körperkontakt vermeiden bzw. unter Einhaltung eines Abstandsgebots möglich sind,
- rhythmisches Bewegen und Tanzen ohne Partner sowie gymnastisches Bewegen, wenn entsprechende Freiflächen verfügbar sind.



Eine Entscheidung, ob der Sportunterricht durchgeführt werden kann, trifft die jeweilige Sportlehrkraft in Abhängigkeit von den jeweiligen Bedingungen. Die Grundsätze der Gesunderhaltung und Gesundheitsförderung sind entsprechend zu beachten. Unter extremen Witterungsbedingungen kann kein Sportunterricht im Freien stattfinden.

Der Schulschwimmunterricht kann nicht durchgeführt werden.

### **Notbetreuung:**

**Bei der Notbetreuung handelt es sich nicht um Unterricht.**

Mit der Eindämmungsverordnung vom 18.12.2020 ist durch die Schule eine Notbetreuung für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 zu gewährleisten, wenn dies aus Kindeswohlgründen erforderlich ist oder beide Sorgeberechtigte in kritischer Infrastruktur tätig sind bzw. ein Sorgeberechtigter im stationären und ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich tätig ist.

Schüler der Jahrgangsstufen 5/6 besteht ein Anspruch, wenn ein Sorgeberechtigter im stationären und ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich tätig ist.

Schulorganisation:

- die Notbetreuung erfolgt in festen Lerngruppen
- jeder Lerngruppe wird ein Raum zugeordnet, in dem der empfohlene Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann
- jede Lerngruppe hat feste Bezugspersonen
- zur Betreuung werden vor allem Nichtklassenleiter, Sonderpädagogen, Studenten sowie das sonstige pädagogische Personal herangezogen

## **9. WEGEFÜHRUNG**

Die festgelegten Eingänge und Treppenhäuser Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Für räumliche Trennungen kann dies z.B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen.

## **10. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN**

Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Klassenelternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.





## 11. SCHULFREMDE PERSONEN

Der Aufenthalt und Besuch von Externen in der Schule (z. B. Erziehungsberechtigte, Ehrenamtliche) ist auf ein Minimum zu beschränken. Davon ausgenommen sind Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, die die Schule im Rahmen ihrer Tätigkeit aufsuchen müssen (z.B. Polizei, Gesundheitsamt, Jugendamt, Überwachungsbehörden), In jedem Fall ist es dringend empfohlen, Kontaktdaten und Aufenthaltszeiten der Besucher zu dokumentieren. Die Mitwirkung von Externen bei schulischen Veranstaltungen bleibt davon unberührt.

Für Elternkontakte sollen telefonische Sprechstunden und oder eine Kommunikation über den dienstlichen E-Mail-Verkehr erfolgen. Nur im Einzelfall sollten persönliche Kontakte unter Einhaltung des Abstandgebotes stattfinden. Das Betreten des Schulgeländes/-gebäudes durch Externe (z. B. Fachdienste, Lieferanten) ist vom Träger auf seine Notwendigkeit zu überprüfen.

Die Besucher sind über die Regelungen an der jeweiligen Schule zu unterweisen. Medizinische Masken müssen unbedingt getragen werden. Weitere Schutzmaßnahmen können individuell und nach Bedarf vereinbart und eingesetzt werden.

## 12. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

### Ergänzungen

**Ergänzend zum Hygieneplan gelten die folgenden Belehrungen, die aktenkundig zu vermerken sind:**

- ✓ Hygienemaßnahmen im Schuljahr 2020/21
- ✓ Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen und Schulen
- ✓ Eindämmungsverordnung in der aktuell geltenden Fassung
- ✓ ...

**Weiterhin gilt als Ergänzung:**

**Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan) in seiner aktuellen Fassung**